

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2020

Nr. 2020/996

Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Psychiatrie

Aktualisierung per 1. Juli 2020: Erteilen von Leistungsaufträgen an die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern, die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel und das Universitätskinderspital Beider Basel sowie per 31. Dezember 2020: Entbinden der Solothurner Spitäler AG von Leistungsaufträgen

1. Ausgangslage

Die Solothurner Spitäler AG (soH) hat Ende 2019 den Leistungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie mit dem Leistungsangebot Grundversorgung, schwere Essstörungen, Suchtbehandlungen sowie Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung per 31. Dezember 2020 an den Kanton zurückgegeben.

2. Erwägungen

Gemäss der Krankenversicherungsgesetzgebung sind die Kantone verpflichtet, eine bedarfsgerechte Spitalversorgung sicherzustellen (Art. 39 Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]). Dazu erstellen sie eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste (Art. 39 Abs. 1 Bst. d und e KVG). Auf der Spitalliste sind jene inner- und ausserkantonalen Einrichtungen aufgeführt, welche notwendig sind, um das für die Kantoneinwohnerinnen und Kantoneinwohner erforderliche stationäre Angebot sicherzustellen (Art. 58a ff. Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 [KVV; SR 832.102]). Jedem Listenspital wird ein Leistungsauftrag erteilt (Art. 58e Abs. 3 KVV). Zudem wird auf der Spitalliste für jedes Spital das dem Leistungsauftrag entsprechende Leistungsspektrum aufgeführt (Art. 58e Abs. 2 KVV).

Grundlage für die Aufnahme von Spitälern auf die Spitalliste ist der quantitative Bedarf gemäss Versorgungsplanung (§ 3^{bis} Abs. 1 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Damit ein Spital für die Versorgung der Solothurner Bevölkerung relevant ist, muss es dem Bedarf gemäss Versorgungsplanung entsprechen und zudem einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen (§ 3 Abs. 1 Verordnung über die Spitalliste vom 27. September 2011 [SpiVO; BGS 817.116]).

Das in § 3 Abs. 1 Bst. b SpiVO aufgeführte Kriterium, wonach ein Spital einen bestimmten Anteil an Solothurner Patientinnen und Patienten gesamthaft und pro Leistungsgruppe erreichen muss, kann in der Situation der Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht zur Anwendung gelangen, da nur die bisher auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler «Psychiatrische Dienste soH» mit einem Anteil von 66% sowie die «Psychiatrie Baselland» mit einem Anteil von 6% aller Spitalbehandlungen relevant für die Solothurner Bevölkerung sind. Alle anderen Spitäler und Kliniken der Schweiz weisen Anteile von 2% und weniger aus. Gleichzeitig bieten in der Nordwestschweiz nur wenige Spitäler Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie an.

Aus den Nachbarkantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern haben sich die Universitären Psychiatrischen Dienste Bern (UPD), die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel

(UPK) und das Universitätskinderspital Beider Basel (UKBB) bereit erklärt, einen Leistungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie anzunehmen, während die Psychiatrie Baselland (PBL) diesen bereits inne hat.

Die Ergänzung der Spitalliste Bereich Psychiatrie soll bereits per 1. Juli 2020 vorgenommen werden, um allfälligen Versorgungsengpässen vorzubeugen.

2.1 Wegfallende Leistungsaufträge Psychiatrie

Die soH hat per 31. Dezember 2020 den Leistungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie an den Kanton zurückgegeben und wird deshalb von ihren Aufträgen Grundversorgung, schwere Essstörungen, Suchtbehandlungen sowie Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung entbunden. Die soH soll jedoch die Notfallversorgung mit dem Leistungsangebot Grundversorgung Kinder- und Jugendpsychiatrie beibehalten, wobei eine Verlegung innert maximal 72 Stunden vorgesehen ist.

2.2 Neue Leistungsaufträge Psychiatrie

Folgende Einrichtungen sollen per 1. Juli 2020 auf die Spitalliste, Bereich Psychiatrie mit dem Leistungsangebot Grundversorgung, schwere Essstörungen, Suchtbehandlungen sowie Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung aufgenommen werden:

- Universitäre Psychiatrische Dienste Bern;
- Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel.

Folgende Einrichtung soll per 1. Juli 2020 auf die Spitalliste, Bereich Psychiatrie mit dem Leistungsangebot Grundversorgung und schwere Essstörungen aufgenommen werden:

- Universitätskinderspital Beider Basel.

2.3 Interkantonale Koordination

Mit der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern und dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt wurde die Aufnahme der Universitären Psychiatrischen Diensten Bern, der Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel sowie des Universitätskinderspitals Beider Basel koordiniert.

3. **Beschluss**

3.1 Folgende Leistungserbringer werden per per 1. Juli 2020 neu auf die Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Psychiatrie, aufgenommen:

3.1.1 Den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern wird ein Leistungsauftrag mit den Leistungen Grundversorgung, schwere Essstörungen, Suchtbehandlungen sowie Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung erteilt;

3.1.2 Den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel wird ein Leistungsauftrag mit den Leistungen Grundversorgung, schwere Essstörungen, Suchtbehandlungen sowie Behandlung psychiatrischer Störungen bei kognitiver oder körperlicher Behinderung erteilt;

3.1.3 Dem Universitätskinderspital Beider Basel wird ein Leistungsauftrag mit den Leistungen Grundversorgung und schwere Essstörungen erteilt.

- 3.2 Die Solothurner Spitaler AG wird per 31. Dezember 2020 vom Leistungsauftrag Kinder- und Jugendpsychiatrie entbunden. Ausgenommen davon ist die Notfallversorgung mit dem Leistungsangebot Grundversorgung Kinder- und Jugendpsychiatrie mit der Auflage, die Patientinnen und Patienten innert maximal 72 Stunden zu verlegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begrundung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz uber das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz uber das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwahnten Ausnahmen.

Beilagen

- Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Psychiatrie (gultig ab 1. Juli 2020)
- Spitalliste des Kantons Solothurn, Bereich Psychiatrie (gultig ab 1. Januar 2021)

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB
Kanton Basel-Landschaft, Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
Kanton Basel-Stadt, Gesundheitsdepartement, Malzgasse 30, 4001 Basel
Kanton Bern, Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8
Solothurner Spitaler AG, Schongrunstrasse 36a, 4500 Solothurn
Psychiatrie Baselland, Bientalstrasse 7, 4410 Liestal
Universitare Psychiatrische Dienste Bern AG, Bolligenstrasse 111, 3000 Bern 60
Universitare Psychiatrische Kliniken Basel, Wilhelm Klein-Strasse 27, 4002 Basel
Universitats-Kinderspital beider Basel, Spitalstrasse 33, Postfach, 4031 Basel
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern
Einkaufsgemeinschaft Helsana, Sanitas und KPT, Postfach, 8081 Zurich
tarifsuisse, Romerstrasse 20, 4500 Solothurn
SASIS AG, Romerstrasse 20, 4502 Solothurn
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)